

## Zur Konzeption des Kurses *Deutsche Rechtssprache*

### Neue Möglichkeiten bei der universitären Weiterbildung

#### 1. Einleitung

In der letzten Zeit wächst das Interesse im Bereich Sprachausbildung für Jura, Management und Wirtschaft. Wie könnte dieses Interesse bei der universitären Weiterbildung berücksichtigt werden? Eine solche Möglichkeit zeigt der in diesem Beitrag geschilderte Kurs *Deutsche Rechtssprache*. Der Kurs ist für Berufstätige konzipiert, die als Voraussetzung Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 haben und Deutsch für die Fachkommunikation im Bereich Jurisprudenz brauchen. Es könnten Lernende sein, die sich auf eine zeitlich begrenzte Berufstätigkeit in deutschsprachigen Ländern vorbereiten, Deutsch als Fachsprache in Russland einsetzen möchten (Kontakte mit deutschen Firmen) oder Deutsch als Fachsprache für wissenschaftliche Zwecke brauchen (Teilnahme an Seminaren und Konferenzen, Vorbereitung auf die Promotion oder Habilitation usw.).

Für den Autor der Lernmaterialien *Deutsch für Juristen* (Čudinova 2009) stellte sich als die wichtigste Frage, die bei der Erarbeitung dieses Kurses zu berücksichtigen war: Wie könnte man einen interessanten, modernen, lernerorientierten Kurs erarbeiten, der mit Hilfe von informativen Texten, kreativen Aufgaben und Impulsen, neuen Technologien das Kognitive und das Emotionale verbindet und die Lerner auf die Fachkommunikation vorbereitet?

#### 2. Lernziele des Kurses *Deutsche Rechtssprache*

Als übergeordnetes Lernziel kann mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in allen Situationen, die im Rahmen einer Tätigkeit im Bereich Jurisprudenz auftreten, formuliert werden. Konkrete Lernziele können von Lernenden mithilfe der Lehrkräfte ausgewählt werden:

- 1) die Entwicklung der kommunikativen Kompetenz in den Situationen der Fachkommunikation (Fertigkeiten Sprechen, Schreiben, Lesen und Hörverstehen);
- 2) die Entwicklung der Orientierungs- und Handlungsfähigkeit der Lerner in den interkulturellen Situationen der Fachkommunikation.

Noch ein wichtiges globales Lernziel besteht darin, „direkte und indirekte Lernstrategien“ (Bimmel / Rampillon 1997) zur Entwicklung der kommunikativen Kompetenz in den Situationen der Fachkommunikation zu vermitteln.

### 3. Unterrichtsinhalte

Der Gesamtkurs aus 8 Modulen ist für 240 Unterrichtsstunden konzipiert. Jedes Modul beinhaltet 30 Unterrichtsstunden. Unterrichtsinhalte können von den Lernern ausgewählt werden. Zur Auswahl könnte man folgende Module anbieten:

- 1) allgemeine Einführung (rechtlicher Rahmen, die Rechtsordnung, Rechtsnormen, Grundgesetz, autonome Gesetze, Satzungen und Verordnungen);
- 2) Fachsprache: das Staatsrecht;
- 3) Fachsprache: das Verwaltungsrecht;
- 4) Fachsprache: das Völkerrecht;
- 5) Fachsprache: das Europarecht;
- 6) Fachsprache: das Strafrecht;
- 7) Fachsprache: das Familienrecht;
- 8) Fachsprache: das Handelsrecht u. a.

### 4. Besonderheiten der Rechtssprache

Bekannt ist die Definition der Fachsprache als Kommunikationsmittel „innerhalb von im weitesten Sinne technisch und wissenschaftlich orientierten Handlungs- und Arbeitssystemen“ (Hahn 1980). In diesem Beitrag gehen wir aber von einer anderen Definition aus:

Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen (und die Popularisierung der fachlichen Inhalte sowie den Kontakt zu bestimmten Nicht-Fachleuten) zu gewährleisten. (Hoffmann 1987)

Dementsprechend können folgende Verstehens- und Kommunikationsprobleme in der Fachkommunikation entstehen:

- 1) der Austausch von Experte zu Experte gestaltet sich gewöhnlich unproblematisch;
- 2) die interfachliche Kommunikation kann Missverständnissen ausgesetzt sein, wenn zwei Fachsprachkulturen aufeinandertreffen, in denen ähnliche oder gleiche Begriffe verwendet werden, die aber unterschiedlich besetzt sein können;
- 3) die fachexterne Kommunikation stellt schließlich die größte Herausforderung dar und betrifft unter anderem die Frage, wie die Kommunikation zwischen Experten und relativen Laien verläuft. (Marinkovic 2006)

Im Hinblick auf den Kurs *Deutsche Rechtssprache* bedeutet dies, dass den Lernern typische Situationen aus dem Bereich Rechtswesen angeboten werden müssen: nicht nur die innerfachliche und interfachliche (z.B. Berichte oder Diskussionen auf Konferenzen und in Seminaren), sondern auch fachexterne Kommuni-

kationssituationen (z.B. Beratungsgespräche auf der Ebene von Anwalt und Klient, sowie Kommunikation vor Gericht).

In diesem Beitrag wird der Begriff „Rechtssprache“ benutzt, obwohl die Rechtssprache auch durch die Termini „Sprache des Rechtswesens“, „juristische Fachsprache“, „Juristensprache“ oder „Gesetzessprache“ ersetzt wird. Diese Bezeichnungen „unterscheiden sich in ihrem Umfang und betreffen oftmals nur einen Teilaspekt des umfassenderen Begriffs „Rechtssprache““ (Eichhoff-Cyrus / Strobel 2009).

In den letzten Jahrzehnten wurde die Rechtssprache aktiv erforscht und sehr oft kritisiert. In den linguistischen Untersuchungen wurden folgende Merkmale der Rechtssprache festgestellt:

- 1) Bevorzugung nominaler Ausdrücke, vorrangiges Interesse an den Ergebnissen von Handlungen;
- 2) Tendenz zu Formulierungen, die etwas als objektiv Gegebenes charakterisieren im Unterschied zu Formulierungen, die etwas als Meinung einer konkreten Person charakterisieren;
- 3) Eindeutigkeit und Definierbarkeit der zentralen Fachausdrücke;
- 4) notwendige Überschneidung der terminologisch festgelegten Fachausdrücke mit den flexiblen Ausdrücken der Gemeinsprache;
- 5) „notwendige Vagheit bei übergeordneten, allgemeinen Rechtsbegriffen, weil die Rechtssprache entwicklungs offen sein muss“ (Kirchhof 2002);
- 6) fachsprachliche Textsorten sind informierend, darstellend, kognitiv und eben nicht appellierend, werbend, affektiv.

Für die Erarbeitung des Kurses *Deutsche Rechtssprache* sind folgende Aspekte an der Rechtssprache wichtig, die von Hoffmann (1987) und Eichhoff-Cyrus/Strobel (2009) kritisiert wurden:

- 1) die Verwendung von Rechtstermini mit gegenüber dem Alltag spezifischer Bedeutung;
- 2) der Gebrauch unbestimmter Ausdrücke;
- 3) weiter verwendete Archaismen;
- 4) ein komprimierter Stil (häufige Nominalisierungen, schwer überschaubare komplexe Sätze und logisch zusammengehörende Satzfolgen);
- 5) schwierig formulierte semantische Relationen (Konditionalstrukturen, Negationen etc.);
- 6) unübersichtliche Zusammensetzungen;
- 7) formelhafte Wendungen;
- 8) Passivkonstruktionen.

Daraus folgt, dass man bei der Erarbeitung des Kurses *Deutsche Rechtssprache* besonderen Wert auf die Wortschatzarbeit und auf die Textarbeit legen muss. Bei der Wortschatzarbeit spielt die Arbeit an der Wortbedeutung eine entscheidende Rolle. In welchem Kontext wurde das Wort gebraucht? Gehört das Wort zur Gemeinsprache oder zur Fachsprache, zum Verstehens- oder zum Mitteilungswortschatz? Hat das Wort eine oder mehrere Bedeutungen? Weicht die Bedeutung des Wortes inhaltlich in der Fachsprache von der Gemeinsprache ab?

Wie könnte man die Bedeutung des Wortes in der Fachsprache und in der Alltagssprache erklären?

Die Wortschatzarbeit sieht außerdem die Berücksichtigung der Klassifikationen von Fachbegriffen und Fachwörtern voraus, die in der Philosophie, Logik und Linguistik anerkannt sind (z.B. die Termini, die abstrakte Begriffe oder reale Objekte bezeichnen; die Termini, die Gegenstände, Prozesse oder Merkmale und Eigenschaften bezeichnen) (vgl. Ordokova 2004).

Ausgehend von der Analyse entsprechender Texte, die im Fachbereich Jurisprudenz charakteristisch sind, wurde festgestellt, dass in diesen Texten folgende sprachliche Mittel benutzt werden:

- 1) Benennungen von Subjekten, die eine Handlung verursachen (z.B. im Bereich Familienrecht: *Ehegatte m, -n, -n* супруг, *Annehmende m, -n, -n* усыновляющий, удочеряющий);
- 2) Benennungen von Subjekten, die einer Handlung ausgesetzt sind (*Adoptierte m, -n, -n* усыновленный, *Betroffene m, -n, -n* потерпевший);
- 3) Benennungen von Handlungen, die sie in verbaler oder substantivischer Form beschreiben (*Annahme f, -, -n* усыновление, удочерение, *bedrohen* угрожать, *berechtigten* предоставлять права, управомочивать);
- 4) Benennungen von Ergebnissen von Handlungen (*Ehe f* брак, *Doppelehe f* двоебрачие, двоеженство);
- 5) Benennungen von Objekten, die einer Handlung ausgesetzt werden (können): (*Eigentum n, -s, -tümer* собственность, *Miteigentum n, -s, -tümer* (долевая) общая собственность);
- 6) Benennungen von Begriffen, die Voraussetzungen, Gründe und Folgen der Handlungen bezeichnen (*Scheidungsfolge f, -, -n* следствие развода, *Scheidungsvoraussetzung f, -, -en* предпосылка для развода);
- 7) Benennungen von Rechtsnormen, die das menschliche Verhalten regeln (*Familiengesetz n, -es, -e* закон о семье, *Ehegattenerberecht n, -es, -e* наследственное право супругов);
- 8) Benennungen von Merkmalen einer Handlung oder eines Ergebnisses einer Handlung (*die aufhebbare Ehe* брак, подлежащий аннуляции, *die bürgerliche Ehe* гражданский брак, *die fehlerhafte Ehe* ошибочный брак, *die nichtige Ehe* недействительный, аннулированный брак, *die wirksame Ehe* заключенный брак, вступивший в силу, имеющий правовые последствия).

Eine Vielzahl von Fachwörtern kann ins Russische mit einem Wort nicht übersetzt werden, da eine direkte Entsprechung fehlt:

*Ehefähigkeit f, -, -en* способность заключать брак;

*Eigentumsvermutung f, -, -en* право супругов на совместное владение собственностью, которая используется обоими;

*Familienbuch n, -s, -bücher* книжка семейных документов, вручаемая супругам при бракосочетании и содержащая все семейные документы;

*Kinderschutzklausel f, -, -n* оговорка, учитывающая защиту прав ребенка;

*Umgangsrecht n, -es, -e* право разведенного родителя на общение с ребенком, находящимся у другого родителя;

*Umgangsregelung f, -, -en* правила, регулирующие общение разведенного родителя с ребенком, находящимся у другого родителя;

*Unterhaltsanspruch m, -s, -ansprüche* требование, направленное на оказание материальной помощи, притязание на получение алиментов;

*Unterhaltspflicht f, -, -en* обязанность оказывать друг другу материальную помощь.

Bei der Textarbeit müssen den Lernern die Aufgaben angeboten werden, die sie den Text vereinfachen, verkürzen, kommentieren und erklären lassen. Gerade diese sprachlichen Handlungen werden auch im realen Berufsleben erforderlich sein. „Die Textoptimierung auf verschiedenen Ebenen“ (Evseev 2008: 35) sollte zu einem wichtigen Lernziel werden.

## 5. Unterrichtsgestaltung

Die Arbeit an jedem Thema des Kurses kann folgende Schritte vorsehen:

- Einstieg (Aktivierung des Vorwissens, Vorentlastung) mit Hilfe einer Videosequenz, einer Wortliste, eines Assoziogramms usw.;
- Arbeit mit einem Fachtext; Überprüfung des Lese- oder Hörverstehens;
- Wortschatzarbeit;
- Arbeit an grammatischen Strukturen;
- Analyse und Optimierung des Textes;
- gelenkte und freie Rollenspiele, Diskussionen;
- Transfer/ Vergleich der Problemfragen;
- kreative Phase: Lernen an Stationen, Projekte;
- Reflexionen (Z.B. die Einrichtung eines Blogs mit dem Ziel, sein persönliches Lerntagebuch zu schreiben).

An einem Unterrichtsentwurf, der für den Kurs *Deutsche Rechtssprache* erarbeitet wurde, wird gezeigt, wie diese Arbeitsschritte praktisch realisiert werden können. Für den Einstieg wurde eine Filmsequenz aus dem Spielfilm *Gegen die Wand* (2004) von Fatih Akin ausgewählt, der auf Grund seiner dramatischen Darstellung mehrere spannende Situationen zu den Bereichen Strafrecht und Familienrecht bietet. Die Handlung des Films spielt in Deutschland. Um ihrem restriktiven Elternhaus zu entkommen, bietet die junge Türkin Sibel dem 40-jährigen Türken Cahit an, eine Scheinehe mit ihr einzugehen. Cahit, ein zynischer Alkoholiker, geht schließlich auf die Bitte ein.

Der Unterrichtsvorschlag, konzipiert für zwei Doppelstunden, stellt Übungen und Aufgaben für Erwachsene auf dem Niveau B1-B2 vor. Das Ziel des Unterrichts ist es, Sprech- und Schreibenlässe zum Thema „Was ist die Ehe?“ zu ermöglichen und somit die Lerner auf die Fachkommunikation in diesem Bereich vorzubereiten. Gezeigt wird die Filmsequenz 3, (Minute 12, 20 bis Minute 15).

## Schritt 1: Einstieg – Aktivierung des Vorwissens

- 1.1 Die Lernenden werden mit der Filmographie und dem Plot des Films bekannt gemacht. Folgende Fragen werden gestellt: Was ist die Ehe? Aus welchen Gründen heiratet man normalerweise?
- 1.2 Die Lernenden sehen sich die Filmsequenz ohne Ton an und tauschen Vermutungen aus: Wer sind die haupthandelnden Personen? Welche Beziehungen haben sie? Sind sie ineinander verliebt?
- 1.3 Die Lernenden sehen sich die Filmsequenz mit Ton an und besprechen folgende Fragen: Was schlägt Sibel vor? Was will sie? Was verspricht sie? Was bedroht sie? Wie reagiert Cahit darauf? Welche Gründe haben Sibel und Cahit, einander zu heiraten?
- 1.4 Den Lernenden wird eine Liste mit folgenden Wörtern und Wortwendungen vorgelegt. Sie sollen damit den Inhalt der Sequenz wiedergeben:

*vorschlagen, heiraten, die Nase brechen, das Kinderspiel, die Mitbewohnerin, der Penner, akzeptieren, versprechen, den Haushalt führen, bedrohen...*

Die Lernenden sollen danach die Situation beschreiben, die in der Filmsequenz dargestellt wird.

## Schritt 2: Arbeit mit dem Fachtext (Leseverstehen)

Um die Frage beantworten zu können, ob die Ehe, die die Beiden eingehen, eine „Scheinehe“ sei, lesen die Lerner den folgenden Text *Die Ehe*. Sie sollen Informationen über die Begriffe „wirksame Ehe“, „fehlerhafte Ehe“, „Nichtehe“, „nichtige Ehe“, „aufhebbare Ehe“ im Text suchen und markieren.

## Die Ehe

Bürgerliche Ehe ist die rechtlich anerkannte Verbindung von Mann und Frau zu dauernder Lebensgemeinschaft. Eine fehlerfreie Eheschließung setzt voraus: Geschlechtsverschiedenheit, Ehefähigkeit, Fehlen von Eheverboten und Willensmängeln, Einhaltung von Formvorschriften.

Ehefähigkeit ist die Fähigkeit, eine wirksame Ehe zu schließen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen. Die Ehefähigkeit erfordert neben dem Heiratsalter (der künftige Partner soll das 16. Lebensjahr vollenden) allgemeine Geschäftsfähigkeit. Bei Minderjährigen, die vom Volljährigkeitserfordernis befreit wurden, und bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung beider Eltern notwendig.

Zu den Willensmängeln gehören der Irrtum (z. B. Irrtum über die Person des Ehepartners, wenn der Irrtum objektiv wichtig ist), arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung. Zu den Eheverboten gehören Verwandtschaft und Schwägerschaft, Doppelhehe u. a. Die Eheverbote sind in aufschiebende und trennende eingeteilt. Aufschiebende richten sich an den Standesbeamten, der hier nicht tätig werden soll. Wird die Ehe trotzdem geschlossen, so ist sie voll wirksam. Trennende stellen Nichtigkeitsgründe dar.

Die Ehe muss vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Die kirchliche Trauung hat keine zivilrechtlichen Wirkungen. Die Eheschließung erfolgt durch gemeinsame Erklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Sie soll in Gegenwart zweier Zeugen stattfinden und in das Familienbuch eingetragen werden. Eine Ehe ist fehlerhaft, wenn eine der oben dargestellten Voraussetzungen einer fehlerfreien Eheschließung nicht vorliegt.

Besonders schwerwiegende Verstöße lassen eine Ehe nicht zustande kommen. Man spricht in einem solchen Fall von einer Nichtehe, die keinerlei Rechtswirkungen hat (z. B. bei

der Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern oder wenn die Ehe nicht vor einem Standesbeamten geschlossen wurde).

Eine nichtige Ehe liegt nur in den vom Gesetz genannten Fällen vor (bei schwerem Formmangel, Geschäftsunfähigkeit, Verstoß gegen trennende Eheverbote). Im Gegensatz zu der Nichtehe ist die nichtige Ehe zunächst voll wirksam, kann jedoch mit rückwirkender Kraft durch Gestaltungsurteil vernichtet werden. Nichtigkeitsklage können beide Ehegatten, bei Doppelsehe auch der Gatte der früheren Ehe und der Staatsanwalt erheben.

Wirkungen des Nichtigkeitsurteils sind folgende: der Ehe name ist abzulegen, Kinder bleiben ehelich, kein Ehegattenerbrecht, die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach den Vorschriften über die Scheidung.

Eine Ehe gilt als aufhebbar bei: fehlender Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum, Täuschung oder Drohung, Wiederheirat bei unrichtiger Todeserklärung des früheren Gatten. Die aufhebbare Ehe kann geheilt werden durch: Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, Bestätigung des Ehegatten nach Entdeckung von Irrtum und Täuschung bzw. bei der Drohung nach der Zwangslage.

Wie die richtige Ehe, so ist auch die aufhebbare Ehe zunächst voll wirksam, die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Klageberechtigt ist hier immer nur der betroffene Ehegatte bzw. der gesetzliche Vertreter.

Alle übrigen Fehler sind irrelevant. Die fehlerhafte Ehe ist somit voll wirksam bei: Verstoß gegen die Form der Eheschließung betreffende Vorschriften, Fehlen der Ehemündigkeit, Fehlen der Zustimmung einer nur sorgeberechtigten Person, Verstoß gegen aufschiebende Eheverbote.

Zu den Wirkungen der Ehe gehören: der Name, eheliche Lebensgemeinschaft, Unterhaltspflicht, Schlüsselgewalt, Eigentumsvermutung u. a.

Die Namenseinheit der Ehegatten ist nur noch sanktionslose Vorschrift.

Die eheliche Lebensgemeinschaft sieht folgende Pflichten voraus: Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft, Pflicht zur Wahrung der ehelichen Treue, Pflicht zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten, Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Partner, Pflicht, dem anderen Ehegatten die Mitbenutzung von Hausratsgegenständen zu gewähren u. a.

Die Unterhaltspflicht bedeutet, dass die wechselseitigen Ansprüche der Ehegatten gegeneinander auf den angemessenen Lebensbedarf der Ehegatten und der Kinder gehen.

Die Schlüsselgewalt bedeutet folgendes: jeder Ehegatte hat das Recht, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für und gegen den anderen Ehegatten zu tätigen.

Die Eigentumsvermutung bedeutet folgendes: für die Ehepartner wird Miteigentum an den gemeinsam benutzten Gegenständen vermutet, und zwar im Zweifel zu gleichen Anteilen. (Hemmer/ Wüst/ Gold 2009)

### Schritt 3: Wortschatzarbeit

- 3.1 Die Lerner sollen alle zusammengesetzten Substantive im Text finden. Wie wurden diese Wörter gebildet?
- 3.2 Die Lerner sollen Begriffe und Erklärungen zuordnen. Gehören die Begriffe zur Alltagssprache oder zur Fachsprache?

*1) rechtlich anerkannte Verbindung von Mann und Frau zu dauernder Lebensgemeinschaft, 2) die Geschlechtsverschiedenheit, 3) die Ehefähigkeit, 4) das Eheverbot, 5) der Irrtum bei der Eheschließung, 6) die Täuschung bei der Eheschließung, 7) die Drohung bei der Eheschließung, 8) die Einhaltung von Formvorschriften, 9) die Wiederheirat bei unrichtiger Todeserklärung des früheren Gatten*

- A ...das bedeutet, dass der Mann und die Frau lange zusammenleben. Sie führen zusammen den Haushalt, lösen Probleme, bleiben einander treu, achten einander. Diese Verbindung wird juristisch anerkannt.
- B ...jemand hat gedacht, dass sein Ehepartner gestorben ist und hat einen anderen Mann oder eine andere Frau geheiratet.
- C ...das bedeutet, dass die Ehepartner ein Mann und eine Frau sein sollen.
- D ...zukünftige Ehepartner sollen mindestens 16 Jahre alt sein und Geschäfte führen können.
- E ...das bedeutet z. B., dass der Ehepartner seine Ehefrau oder den Ehemann bei der Eheschließung bedroht hat.
- F ...das bedeutet, dass der Standesbeamte bei der Eheschließung alle Papiere richtig ausstellen muss. Die Verlobten sagen vor dem Standesbeamten und zwei Zeugen, dass sie einander heiraten wollen.
- G ...das bedeutet z. B., dass der Ehepartner seine Ehefrau oder den Ehemann bei der Eheschließung betrogen hat.
- H ...wenn die Ehepartner verwandt sind oder einer von den Ehepartnern schon verheiratet ist, ist die Ehe verboten.
- I ...das bedeutet z. B., dass der Ehepartner nicht weiß, wer sein Ehemann oder seine Ehefrau ist.

3.3 Die Lerner sollen in der Muttersprache erklären, wodurch sich die Bedeutungen folgender Wörter unterscheiden:

*die Einwilligung – die Zustimmung, die Verwandtschaft – die Schwägerschaft, die Trauung – die Eheschließung*

3.4 Die Lernenden sollen im Text einige Beispiele von folgenden Benennungen finden:

- 1) Benennungen von Subjekten, die eine Handlung verursachen;
- 2) Benennungen von Handlungen;
- 3) Benennungen von Ergebnissen von Handlungen;
- 4) Benennungen von Objekten, die einer Handlung ausgesetzt werden (können);
- 5) Benennungen von Begriffen, die Voraussetzungen, Gründe und Folgen der Handlungen bezeichnen;
- 6) Benennungen von Merkmalen einer Handlung oder eines Ergebnisses einer Handlung.

3.5 Die Lernenden kombinieren Wörter und Begriffe:

*Die Ehe, die Eheschließung, die Zustimmung, der Vertreter, die Todeserklärung, der Verstoß  
bürgerlich, fehlerhaft, wirksam, nichtig, aufhebbar, unrichtig, schwerwiegend, fehlerfrei, fehlend, gesetzlich*



- 3.6 Die Lerner sollen mit dem Wörterbuch arbeiten und herausfinden, mit welchen Verben sich folgende Substantive kombinieren lassen:

*die Ehe, die Eheschließung, die Doppelehe, die Drohung, der Nichtigkeitsgrund, die Nichtigkeitsklage, die Scheidung*

- 3.7 Die Lernenden sollen mit den unten angeführten Redemitteln folgende Termini schriftlich erklären: die fehlerhafte, nichtige, aufhebbare Ehe, die Nichtehe:

- 1) *...wenn z. B. die Ehepartner ein und dasselbe Geschlecht haben, wenn die Ehe nicht im Standesamt geschlossen wurde;*
- 2) *...bei schwerem Formmangel, Geschäftsunfähigkeit, trennenden Eheverboten;*
- 3) *...beim Irrtum, Täuschung oder Drohung bei der Eheschließung, bei der unrichtigen Todeserklärung des Gatten durch eine der Ehepartner;*
- 4) *...wenn etwas bei der Eheschließung nicht in Ordnung ist: jemand ist nicht geschäftsfähig, die Vorschriften sind nicht eingehalten usw.*

- 3.8 Die Lerner erklären einander mit Hilfe von Beispielen: Was ist die Ehe? Was ist eine fehlerhafte Ehe? Was ist eine Nichtehe? Was ist eine nichtige Ehe? Was ist eine aufhebbare Ehe?

Schritt 4. Arbeit an grammatischen Strukturen.

Die Lerner sollen folgende Sätze lesen und das Subjekt und das Prädikat markieren:

*1. Die Ehe muss vor einem Standesbeamten geschlossen werden. 2. Die Eheschließung soll in das Familienbuch eingetragen werden.*

Die Lerner sollen die Regel formulieren, ähnliche Passiv-Beispiele im Text suchen und die Sätze im Aktiv schreiben.

Schritt 5: Analyse und Optimierung des Textes

Die Lerner sollen problematische Stellen im Text finden und einen einfacheren Paralleltext schreiben. Sie sollen dabei Fachausdrücke in der Alltagssprache erläutern und kommentieren, Substantivierungen, formelhafte Wendungen, Passivsätze und verschachtelten Sätze vermeiden und abstrakte Begriffe durch Beispiele veranschaulichen.

Schritt 6: Diskussion

Die Lernenden sammeln Pro- und Contra-Argumente und diskutieren die folgende Frage: Ist die Ehe von Cahit und Sibel eine wirksame Ehe? Warum?

#### Schritt 7: Rollenspiel

Die Lernenden inszenieren die Szene mit folgenden Rollen:

- Sie sind Jurist. Ihre Kunden sind Verwandte von Cahit. Sie zweifeln daran, dass seine Ehe mit Sibel wirksam ist. Erklären Sie ihnen Ihren Standpunkt. Begründen Sie Ihre Meinung, führen Sie Argumente an.
- Sie sind Verwandte von Cahit. Sie zweifeln daran, dass seine Ehe mit Sibel wirksam ist. Stellen Sie Fragen, führen Sie Ihre Argumente an.

#### Schritt 8: Transfer

Die Lernenden sollen folgende Situation analysieren: Nach der Eheschließung stellte sich heraus, dass der Ehemann vor der Eheschließung schon verheiratet war. Ist dies eine wirksame Ehe?

#### Schritt 9: Vergleich

Die Lernenden sollen folgende Frage besprechen: Gibt es im Bürgerlichen Gesetzbuch der Russischen Föderation ähnliche Gesetze? Gibt es Unterschiede? Welche?

Sie sollen die Präsentation darüber in Kleingruppen vorbereiten und ihre Arbeitsergebnisse im Plenum präsentieren.

#### Schritt 10. WWW-Projekt

Die Lernenden können zusätzliche Infos mit Hilfe von der WWW-Recherche zum Thema „Ehe“ sammeln, die Informationen verarbeiten und sie als Power-Point-Präsentationen, Blogs, Kreuzworträtsel, Quiz präsentieren.

#### Schritt 11. Reflexion

Die Lerner besprechen ihre Lernziele, den Lernprozess und Arbeitsergebnisse, sammeln die Lernstrategien zur Entwicklung der kommunikativen Kompetenz in den Situationen der Fachkommunikation und wählen die effektivsten aus. Sie können auch im Blog ein persönliches Tagebuch führen.

Der vorgeschlagene Unterrichtsentwurf kann als Einstieg ins Thema „Familienrecht“ benutzt werden.

## 6. Medieneinsatz und Arbeitsformen

Im Rahmen des Kurses kann der Einsatz von neuen Technologien (z.B. die Arbeit mit Internetressourcen, die Einrichtung von Blogs) nicht nur sprachliche, sondern auch berufsbezogene Funktionen erfüllen. Eine weitere Möglichkeit der Entwicklung der sprachlichen und der berufsbezogenen Kompetenzen kann der Einsatz von Filmsequenzen gewährleisten, denn deutsche Spielfilme stellen zahlreiche Aspekte zur Diskussion, darunter auch Fragen aus dem Rechtswesen (z. B. *Lola rennt* von Tom Tykwer – Strafrecht; *Gegen die Wand* von Fatih Akin –

Familienrecht und Strafrecht, *Das Leben der Anderen* von Florian Heckel v. Donnersmarck – öffentliches Recht) usw.

Der Kurs kann auch als Fernstudienkurs mit Hilfe einer online-basierten Lernplattform organisiert werden.

Im Sinne des modernen lernerorientierten Unterrichts sind Arbeitsformen zu benutzen, die die eigene Aktivität, Kommunikation und Motivation der Lerner fördern (Partnerarbeit und Gruppenarbeit, „Lernen an Stationen“).

## 7. Schlussbemerkung

Reicht der Kurs aus, um die Lerner auf die Fachkommunikation im Bereich Jurisprudenz vorzubereiten? Könnte man mit diesem Kurs neue Wege für die Germanistik entdecken? Diese Fragen können nur nach einer jahrelangen Erprobung beantwortet werden.

## Literatur

Bimmel, Peter / Rampillon, Ute (1997): *Lernerautonomie und Lernstrategien*. München.

Čudinova, Elena (2009): *Deutsch für Juristen*. Lipeck.

Eichhoff-Cyrus, Karin M. / Strobel, Thomas (2009): Einstellungen der Justiz zur Rechts- und Verwaltungssprache. Eine Trendumfrage. In: *Der Sprachdienst*, 5, 2009, 133-150.

Evseev, Vjačeslav S. (2008): Textoptimierung für Deutschlernende in Russland. In: *Das Wort. Germanistisches Jahrbuch Russland 2008*. Moskau. 33-46.

Hahn, Walter von (1980): Fachsprachen. In: Althaus, Hans Peter/ Henne, Helmut/ Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.) (1980): *Lexikon der germanistischen Linguistik*. Tübingen. 390-395.

Hemmer, Karl E. / Wüst, Achim / Gold, Ingo (2009): *Familienrecht*. Würzburg.

Hoffmann, Lothar (1987): *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. 3., durchgesehene Aufl. Berlin.

Kirchhof, Paul (2002): Genforschung und die Freiheit der Wissenschaft. In: Otfried Höffe, Otfried / Hornefelder, Ludger / Isensee, Josef / Paul Kirchhof,

Paul (Hrsg.) (2002): *Gentechnik und Menschenwürde: An den Grenzen von Ethik und Recht*. Köln. 9-35.

Marinkovic, Daniel F. (2006): *Sprache – Geltung – Recht*. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität. Heidelberg. 50-51.

Ordokova, Fatima M. (2004): *Principy formirovanija otraslevoj terminologii*. Dis. kand. filolog. nauk. Nal'čik.